

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

Corona bestimmt weiterhin große Teile unseres Schulalltags. Deswegen gibt es weiterhin besondere Regelungen, die es zu beachten gilt.

Weiterhin gültig sind:

- **Testpflicht** mit Selbsttests (Montag, Mittwoch und Freitag) und
- **Maskenpflicht**

- Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich im Gebäude.
- Im Freien (Pausenhof) muss keine Maske getragen werden.
- Außerdem müssen alle **Räume regelmäßig (alle 20 Minuten) gelüftet**

Regelung zur Maskenpflicht (seit 18.10.2021!)

1. Die Maskenpflicht gilt im Klassenraum nur beim Bewegen im Raum:

Sitzen die Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer oder Betreuungsraum am Platz oder stehen sie, ohne sich fortzubewegen, gilt keine Maskenpflicht. Umgekehrt gilt somit: Bewegen sich die Schülerinnen und Schüler, z.B. von einem Sitzplatz zu einem anderen oder zur Tafel, gilt die Maskenpflicht.

2. Für Lehrkräfte und andere am Unterricht mitwirkende Personen gilt:

Die Maskenpflicht besteht für Lehrkräfte und weitere am Unterricht mitwirkende Personen nicht, solange sie den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Die Regelung für die Lehrkräfte muss deshalb von der Schülerregelung abweichen, weil sie sich ständig im Raum bewegen, also bei Anwendung der Schülerregelung eine dauerhafte Maskenpflicht bestünde.

3. Welche Ereignisse führen dazu, dass die beschriebenen Erleichterungen wieder entfallen müssen?

Folgende Ereignisse führen dazu, dass die Maskenpflicht auch wieder im Unterrichts- oder Betreuungsraum gilt:

- **Eintritt der sog. „Alarmstufe“:**

Würde das Infektionsgeschehen so ansteigen, dass die sog. „Alarmstufe“ ausgerufen wird, gilt die Maskenpflicht auch wieder generell im Klassenzimmer- und Betreuungsraum.

- **Auftreten einer Infektion in der Klasse oder Betreuungsgruppe:**

Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus in der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe auf, gilt für die Mitschülerinnen und Mitschüler sowie die Lehrkräfte dieser Klasse oder Gruppe eine Maskenpflicht im Klassen- oder Betreuungsraum für die Dauer von fünf Schultagen (analog zur täglichen Testung).

- Bitte beachten Sie, dass die Maskenpflicht außerhalb der Unterrichts- und Betreuungsräume unverändert bleibt.
- Selbstverständlich dürfen auf freiwilliger Basis auch weiterhin Masken in den Klassenzimmern und Betreuungsräumen getragen werden.

Zur Teststrategie des Landes Baden-Württemberg an Schulen:

Ziel der Landesregierung ist es, mit einer Teststrategie Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und die Verbreitung des Virus über die Schulen möglichst zu verhindern.

Nach den derzeit gültigen Vorschriften ist ein negativer Test die Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht.

Die Tests werden – entsprechend den Vorgaben des Kultusministeriums – in den Klassen unter Aufsicht des Schulpersonals durchgeführt (Selbsttests!). Getestet wird an unserer Schule am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche. Für die Schülerinnen und Schüler stehen sogenannte „Nasaltests“ zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt an sich selbst einen Abstrich aus dem vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch. Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kindern selbstständig durchzuführen.

Wichtig:

- **Ab der Klassenstufe 5 erfolgt die Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler immer an der Schule.**
- **Eine Einverständniserklärung der Eltern ist aufgrund der verbindlichen Testpflicht nicht notwendig.**

Für die Schule besteht ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot** für Kinder, Schüler, Lehrkräfte sowie sonstige Personen, die weder einen **Testnachweis** noch einen **Impf-** oder **Genesenen-**Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen.

Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht, sind nicht berechtigt, ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht zu erfüllen. Die Nichterfüllung der Schulpflicht in der Präsenz aufgrund der Zutritts- und Teilnahmeverbote gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht im Sinne von §72 Absatz 3 und §§ 85 Absatz 1, 86 und 92 SchG und wird dem Ordnungsamt gemeldet.

Aktuell sind weiterhin folgende Vorschriften zu beachten:

- Laut Corona-Verordnung (seit 22.03.21) gilt, dass in der Schule **nur noch „medizinische Masken“** als Mund-Nasen-Bedeckung gültig sind. Solche medizinischen Masken sind nicht nur FFP-2 oder KN95 Masken, sondern auch sog. „OP-Masken“, die in der Regel aus mehreren Lagen Stoff oder Baumwolle bestehen und deren äußere Schicht flüssigkeitsabweisend ist.

Sobald es neue Vorgaben und Informationen gibt, werden wie Sie über SDUI schnellst möglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Schulleitung